

Vereinbarung

zwischen der

Schule Russikon und der Schulgemeinde Hittnau

über die gegenseitige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Gesetzliche Grundlagen

§ 10 Abs. 1 und 2 Volksschulverordnung

§ 52 Volksschulgesetz

Vereinbarung

1. Die Schule Russikon und die Schulgemeinde Hittnau erklären sich bereit, Schüler und Schülerinnen der anderen Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen in ihre Schule aufzunehmen:
 - Das Gesuch hat durch die Schulbehörde bzw. Schulpflege zu erfolgen und wird im Rahmen der Zusammenarbeit über die Schulverwaltungen abgewickelt.
 - Für eine Schülerin, einen Schüler ist der weitere Besuch in der angestammten Klasse unzumutbar und sie/er kann keiner anderen Klasse zugeteilt werden.
 - Bei disziplinarischen Schwierigkeiten ist ein Konfliktlösungsversuch im Sinne von § 56 VSV durchgeführt worden und erfolglos geblieben, ebenso Massnahmen nach § 52a VSG.
 - Die ersuchte Schule verfügt über ein genügendes Platzangebot.
 - Die Schülerin, der Schüler hat beim Übertritt in die andere Gemeinde keinen Sonderschulstatus.
2. Die ersuchte Schulbehörde bzw. Schulpflege räumt dem übernommenen Schüler grundsätzlich den Status eines eigenen Schülers ein und entscheidet über jedes Gesuch einzeln. Insbesondere ist sie berechtigt und verpflichtet,
 - die Schülerin, den Schüler in die entsprechende Klasse und das entsprechende Schulhaus einzuteilen bzw. gegebenenfalls umzuteilen (Stammklasse / Anforderungsprofil)
 - gegen die Schülerin, den Schüler Disziplinar massnahmen nach § 56 VSV auszusprechen.
3. Bei Schwierigkeiten mit einem aufgenommenen Schüler, einer aufgenommenen Schülerin kann die Mitwirkung einer Vertretung der abgebenden Gemeinde beim Standortgespräch verlangt werden.
4. Die aufnehmende Schule kann die Schüler bei mangelnder Bereitschaft zur kooperativen Mitarbeit und Integration oder bei Schwierigkeiten der abgebenden Schule zurückweisen.
5. Zwischen den beiden Schulen wird grundsätzlich kein Schulgeld für den normalen Schulbesuch verrechnet. Die Aufnahme von Schülern erfolgt gegenseitig und nach den

entsprechenden Bewilligungen durch die Schulbehörde bzw. Schulpflege Russikon und Hittnau.

6. Soweit anfallende Kosten nicht auf die Eltern abgewälzt werden können, ist die abgebende Schulbehörde bzw. Schulpflege wie folgt kostenpflichtig:
 - Transportkosten für den ordentlichen Schulbesuch
 - Kosten für zusätzliche Therapien
 - Schulkostenanteil an Skilager
7. Diese Vereinbarung gilt rückwirkend, ab 1. Januar 2019 und erneuert sich jeweils stillschweigend um ein Schuljahr, sofern eine Vertragspartei nicht bis spätestens 31. März (Poststempel) vor Beginn des nächsten Schuljahres die Kündigung eingereicht hat.

8335 Hittnau,

8332 Russikon, 30. Januar 2019

Schulgemeinde Hittnau

Schule Russikon

Armin Huber Christoph Boog

David Goldschmid

Irena Schönholzer

Präsident Leiter Schulverwaltung

Präsident

Leiterin Schulverwaltung